

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0181/2020**

Datum: 25.03.2020

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

**Betrifft: 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde Behandlung der
Stellungnahmen Beschluss der 3. Änderung des Flächennutzungsplans**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	29.04.2020	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

1. Behandlung der Stellungnahmen

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander über die Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde in der Fassung vom 14. Februar 2020 entsprechend den in der beigefügten Synopse des Stadtentwicklungsamtes vom 14. Februar 2020 (Anlage 1) enthaltenen Beschlussvorschlägen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde in der Fassung vom 14. Februar 2020. Die Begründung wird gebilligt.

3. Auftrag zur Einholung der Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde

und zur öffentlichen Bekanntmachung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Boginski

Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Synopse vom 14. Februar 2020

Anlage 2: Planzeichnung und Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans
(Beschlussfassung 14. Februar 2020)

Anlage 3: eingegangene Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des
Flächennutzungsplans

Finanzielle Auswirkungen:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung:						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Mit dem Beschluss-Nr. 6/62/19 vom 17.12.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im „Vereinfachten Verfahren“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB gefasst. Weiterhin wurde der Entwurf inklusive Begründung zur 3. Änderung des FNP in der Fassung vom 7. November 2019 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 6. Januar 2020 bis zum 7. Februar 2020 im Stadtentwicklungsamt (Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 27, Nr. 12. Vom 28./29. Dezember 2019). Die Unterlagen waren während dieser Zeit auch im Internet unter www.eberswalde.de sowie über das zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfung und Bauleitplanung abrufbar. Während dieser Beteiligungsfrist gingen keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit ein.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 wurden 14 Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, zur Stellungnahme aufgefordert und die Gemeinsame Landesplanungsabteilung zu den Zielen der

Raumordnung angefragt. Weiterhin wurden die Unterlagen zum Entwurf der 3. Änderung mit gleichem Datum an die Nachbargemeinden und Amtsverwaltungen mit der Aufforderung zur Stellungnahme versandt.

Eingegangen sind neun Stellungnahmen aus der TÖB Beteiligung. Diese Stellungnahmen wurden in der beigefügten Synopse vom 14. Februar 2020 erfasst und mit Abwägungsvorschlägen versehen (Anlage 1).

Entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen und der Synopse ergaben sich keine abwägungsrelevanten Sachverhalte. Die Planzeichnung sowie die Begründung der Beschlussfassung (Bearbeitungsstand 14. Februar 2020) konnten entsprechend den Entwurfsunterlagen und eingegangener Hinweise, die in der Begründung aufgenommen wurden, erarbeitet werden.

Mit der vorliegenden Planzeichnung und Begründung (Beschlussfassung 14. Februar 2020) kann das Verfahren zur 3. Änderung des FNP abgeschlossen und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden. Da es einerseits im BauGB keine ausdrücklichen Vorschriften gibt, in welcher Form die 3. Änderung des FNP von der Gemeinde festzustellen ist, andererseits die Erforderlichkeit eines Beschlusses der Gemeinde zum FNP aus § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 4 BauGB hervorgeht, ist ein einfacher Beschluss ohne Verweis auf einen entsprechenden Paragraphen im BauGB zu fassen.

Danach ist die 3. Änderung des FNP in der Beschlussfassung vom 14. Februar 2020 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Die Genehmigung der 3. Änderung des FNP durch die höhere Verwaltungsbehörde ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Eberswalde wird die 3. Änderung des FNP rechtswirksam.

Da das Verfahren zur 2. Änderung des FNP noch nicht abgeschlossen ist, wird auf eine Neubekanntmachung des FNP gemäß § 6 Abs. 6 BauGB gegenwärtig verzichtet. Diese soll erst erfolgen, wenn auch die Genehmigung der 2. Änderung des FNP vorliegt.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Die 3. Änderung des FNP umfasst nur eine Änderung der Zweckbestimmung der dargestellten Sonderbaufläche. Durch diese Planänderung wird keine Beeinträchtigung von Klimaschutzbelangen hervorgerufen. Erst in nachfolgenden Planungsschritten zur Aktivierung des Standortes kann eine Betroffenheit vorliegen und erst dann beachtet werden.